

Thema:

Formeller Haushaltsausgleich

Fragestellung:

Im Rahmen der Aufstellung des ersten doppischen Haushaltsplanes habe ich eine Verständnisfrage zum Ausgleich des Finanzhaushaltes:

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Nr. 26 GemHVO) weist einen Fehlbedarf aus.

Soweit ich das Ausgleichsystem richtig verstanden habe, ist, da der Finanzhaushalt in der Planung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen mindestens einen Überschuss in Höhe der Auszahlungen für die Tilgung der Investitionen ausweisen muss, eine entsprechende Einzahlung aus Krediten zur Liquiditätssicherung einzuplanen.

Und bei einem Überschuss müsste eine entsprechende Auszahlung eingeplant werden? Ist dies richtig?

Antwort:

Sie können einen Haushaltsausgleich gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO nicht durch eine Aufnahme von Liquiditätskrediten herstellen. Der genannte Paragraph nimmt Bezug auf den Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (entspricht Posten 26 des Finanzhaushalts). Darin sind die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Posten 48) nicht enthalten. Der unausgeglichene Haushalt wäre nur durch geringere Tilgungsauszahlungen oder durch einen höheren Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen heilbar.

Gleichwohl ist der Grundsatz des formellen Haushaltsausgleichs zu beachten. Ein entstehender Finanzmittelfehlbetrag (Posten 44 des Finanzhaushalts) ist durch die Einplanung von in der Summe gleich hohen Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Posten 45 bis 56) auszugleichen, so dass der Gesamtsaldo aller Ein- und Auszahlungen Null ergibt.

Bei einem Finanzmittelüberschuss ist entsprechend ein geringerer Finanzierungssaldo einzuplanen.

.....